Wien, Donnerstag den 16. Juni 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das dritte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881"** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Einige Fälle zur Frage, ob und wann das Aerar verpflichtet ist, bei Beschädigung von Stuten anläßlich der Belegung durch ärarische Hengste den Besitzern der Stuten oder bei Rencontres ärarischer Hengste mit anderen Hengsten eine Entschädigung zu leisten.

In wiederholten Entscheidungen des k. k. Ackerbauministeriums ist ausgesprochen worden, daß, wenn durch Schuld der Depotmannschaft eine Stute beschädigt, z. B. wenn die Ruthe des Hengstes aus Unachtsamkeit des Personals in den After statt in die Scheide geführt wird, dann bei Nichtbeachtung der allerdings sehr detaillirten und strengen Vorschriften und Bestimmungen über den Vorgang bei der Stutenbelegung und dadurch erfolgter Beschädigung der Stuten, das Aerar dem Stutenbesitzer eine Entschädigung gewährt. Bei zweifelhaften Fällen bewilligt das Aerar nicht selten gnadenweise eine Entschädigung, insbesondere dann, wenn der Stutenbesitzer in ungünstigen Vermögensumständen lebt. Hier hat aber dann der Stutenbesitzer die schriftliche Erklärung abzugeben, daß nunmehr seinerseits jeder weitere Anspruch erloschen sei.

In anderen Fällen hat das Ackerbauministerium sich ablehnend verhalten, z. B. am 17. December 1880, Z. 13.106, wie folgt entschieden:

„Das k. k Ackerbauministerium findet sich nicht bestimmt, dem Ansuchen des M. S. in S. um Entschädigung für seine angeblich in Folge Belegens durch den ärarischen Hengst „Attila" erkrankte und im Juli 1879 als unheilbar vertilgte Stute Folge zu geben, nachdem zweifellos constatirt wurde, daß weder die Stute, noch der Hengst chankerkrank waren, daß vielmehr die Stute an „Krebs" zu Grunde ging, welche Krankheit überhaupt nicht durch Ansteckung erworben wird, da ferner keineswegs erwiesen ist, daß etwa irgend eine durch ein Verschulden eines Gestütsorganes herbeigeführte mechanische Verletzung der Stute beim Belegacte den Grund zu der Krankheit legte."

Ein anderer Fall wurde vom Ackerbauministerium in einem Erlasse an das Staatshengstendepot in H. (25. Mai 1876, Z. 4353) auf nachstehende Weise erledigt. „Aus den Berichten geht hervor, daß bei dem Unfalle, welcher einen der Witwe Th K. gehörigen Hengst dadurch getroffen hat, daß derselbe von dem in der Station H. eingetheilten ärarischen Hengst „Langrane" verwundet wurde, dem Aerar, beziehungsweise den Organen des Depots keinerlei Verschulden zur Last gelegt werden kann, welches eine Ersatzpflicht des Aerars begründen könnte. Nach § 1320 a. b. G. B. ist nämlich für die Beschädigung durch ein Thier nur Derjenige verantwortlich, welcher das Thier dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten Im vorliegenden Falle hat der vorreitende Mann den Warnungsruf erschallen lassen und der Corporal hat alle Anstrengungen gemacht, um den Hengst wegzubringen. Die Beschädigte selbst behauptet nicht, daß das Aerar ein Verschulden trifft. Das Aerar hätte nur dann ein Verschulden treffen können (§ 1315 a. b. G. B.), wenn der Mann, dem der Hengst anvertraut war (Corporal), untauglich gewesen wäre, was nach den gepflogenen Erhebungen nicht der Fall ist." (In diesem Falle hat das Aerar im Gnadenwege eine Entschädigung gegeben.)

Bei fruchtlosen Ausgleichsverhandlungen und wenn die Parteien mit der angebotenen Gnadenentschädigung nicht zufrieden sind, haben sie ihre Ansprüche im Civilrechtswege geltend zu machen. E—c.

Mittheilungen aus der Praxis.

Es ist nicht erforderlich, daß in die Aufnahmszusicherungsurkunde einer Gemeinde auch jene Familienmitglieder ausdrücklich einbezogen werden, welche schon vermöge des Gesetzes dem Heimatrechte des in den Heimatverband der Gemeinde Aufzunehmenden folgen.

Die Aufnahmszusicherungsurkunde gehört in die Kategorie jener Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden, und es muß in der Aufnahmszusicherungsurkunde die Zustimmung des Gemeindeausschusses unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden.

Mit dem Erlasse der schlesischen Landesregierung vom 6. October 1880, Z. 8286, wurde anläßlich der Einschreitens des preußischen Staatsangehörigen Fedor K. in T. um die Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für ihn, seine Gattin und seine beiden Kinder Stanislaus, geboren 1863, und Fedor, geboren 1876, die Bezirkshauptmannschaft T. unter Anderem angewiesen, die für Fedor K. von dem Bürgermeister der Stadt T. und einem Gemeinderathe unterm 7. März 1880, Z. 2081, ausgefertigte Urkunde, mit welcher dem Fedor K. auf Grund des Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 24. Februar 1880 für den Fall der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Aufnahme in den Verband der Gemeinde T. zugesichert wird, auch auf die Gattin desselben und seine beiden Kinder ausdehnen, ferner diese Urkunde gemäß des § 52 der schlesischen Gemeindeordnung vom 15. November 1863, L. G. Bl. Nr. 17, noch von zwei Ausschußmännern unterfertigen zu lassen

Die Bezirkshauptmannschaft T. hat in Vollzug dieser Weisung mit dem Bescheide vom 19. October 1880, Z. 14.462, den Fedor K. aufgefordert, sein Einschreiten um die Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Sinne des Erlasses der Landesregierung zu ergänzen.

Nachdem Fedor K. mit der Eingabe vom 17. November 1880 anzeigte, daß sich der Gemeindevorstand in T. weigere, die verlangte Vervollständigung der Aufnahmszusicherungsurkunde vom 7. März 1880, Z. 2081, vorzunehmen, hat die Bezirkshauptmannschaft T. den Gemeindevorstand von T. unterm 22 November 1880, Z. 16.352, mit Hinweis auf den eingangs erwähnten Erlaß der Landesregierung angegangen, die gedachte Urkunde in der angedeuteten Weise zu ergänzen.

Dagegen wurde von der Gemeindevorstehung in T. eine Vorstellung eingebracht.

Das Ministerium des Innern hat darüber unterm 6. März 1881, Z. 2661, nachstehends entschieden:

„Das Ministerium findet der Vorstellung des Gemeindevorstandes in T. vom 16. December 1880, Z. 3810, insofern hierin gegen die an den Gemeindevorstand gerichtete Aufforderung der Landesregierung zur Ausdehnung der Aufnahmszusicherungsurkunde für Fedor K. vom 7. März 1880, Z. 2081, auf die Gattin und die Kinder des Genannten Beschwerde erhoben wird, Folge zu geben, weil es eine gesetzliche Folge ist, daß, wenn Jemand in den Heimatverband einer Gemeinde aufgenommen wird, auch seine Gattin und nicht eigenberechtigten Kinder dort heimatberechtigt werden, indem die Gattin und die nicht eigenberechtigten Kinder dem Heimatrechte ihres Gatten, beziehungsweise Vaters zu folgen haben und nach § 8, alinea 3 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 die Aufnahme in den Heimatverband nicht unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden darf.

Sofern die Vorstellung des Gemeindevorstandes in T. gegen die Aufforderung der Landesregierung zur Ergänzung der Aufnahmszusicherungsurkunde für Fedor K. durch die Beifügung der Unterschrift zweier Ausschußmänner gerichtet ist, findet das Ministerium derselben im Grunde des § 93 der Gemeindeordnung *) und im Hinblicke auf § 52 desselben Gesetzes keine Folge zu geben.

Denn auf die in Rede stehende gemeindeämtliche Aufnahmszusicherungsurkunde, durch welche unzweifelhaft Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden, findet nicht blos das erste alinea des § 52 der Gemeindeordnung, sondern auch der zweite Absatz dieses Paragraphes Anwendung, da die Verleihung des Heimatrechtes und in Folge dessen auch die Zusicherung der künftigen Aufnahme in den Heimatverband gemäß des § 33, Absatz 2 der Gemeindeordnung zum Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gehört, die Schlußfassung, resp. Zustimmung des letzteren daher in der bezüglichen Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden muß.“

H.

*) Die Citate aus der Gemeindeordnung beziehen sich auf die Gemeindeordnung für Schlesien vom 15. November 1863, L. G. Bl. Nr. 17.

Das Recht der Ausländer in Bezug auf die confessionelle Erziehung ihrer Kinder.

Die der israelitischen Religionsgenossenschaft angehörigen, in Wien domicilirenden Ehegatten A. brachten bei dem Magistrate Wien ein Gesuch ein, in welchem sie den Austritt ihrer beiden in Wien geborenen und in der Geburtsmatrik der israelitischen Cultusgemeinde Wien eingetragenen, zwei und acht Jahre alten Kinder aus der israelitischen Religionsgenossenschaft und deren Eintritt in die evangelische Kirche A. C. mit dem Begehren um Kenntnißnahme und Verständigung der Seelsorge der israelitischen Cultusgemeinde in Wien zur Anzeige brachten.

Gestützt wurde dieses Gesuch auf den Nachweis der preußischen Staatsbürgerschaft der Eltern und daher auch der Kinder und weiters auf eine Bestätigung des preußischen Justizministeriums über die Geltung und den Wortlaut der §§ 74, 75, 78 und 84, Theil II, Titel 2, des allgemeinen Landrechtes.*)

Vom Magistrate Wien wurde das Gesuch mit Bescheid vom 3. October 1880, Z. 240.648, abgewiesen, weil „nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, Art. 1, Alinea 1, eheliche Kinder der Religion der Eltern zu folgen haben und nur bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zusteht, für die noch unter sieben Jahren stehenden Kinder das Religionsbekenntniß zu ändern“.

Der Grund, warum der Magistrat das österreichische Recht und nicht das im Gesuche allein berufene preußische Landrecht als maßgebend erachtete, wurde im Bescheide nicht bekanntgegeben.

Die niederösterreichische Statthalterei bestätigte über Recurs mit Erlaß vom 4. November 1880, Z. 40.054, die Entscheidung des Magistrates aus dessen Gründen „und in der Erwägung, daß nach § 2 der Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1869, R. G Bl. Nr. 13, das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 auch auf Ausländer Anwendung findet“.

Dem wider letzteren Erlaß eingebrachten Ministerialrecurse gab das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 31. März 1881, Z. 2045, statt, und zwar mit folgender Begründung:

„Die Recurrenten sind preußische Staatsangehörige und ihre persönliche Fähigkeit zu Handlungen und Geschäften ist sonach gemäß § 37 im Zusammenhalte mit § 4 a. b. G. B. nach preußischem Rechte zu beurtheilen. Die Wahl des Religionsbekenntnisses für die minderjährigen Kinder erscheint aber als ein Act der persönlichen Handlungsfähigkeit, beziehungsweise als ein Ausfluß der elterlichen, insbesondere der väterlichen Gewalt und es sind daher im vorliegenden Falle die bezüglichen Vorschriften des preußischen Gesetzes und nicht die materiell rechtlichen Bestimmungen des die interconfessionellen Verhältnisse der österreichischen Staatsbürger regelnden Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, in Anwendung zu bringen. Hieran kann auch durch die Beziehung auf § 2 der Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 13, wonach die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung nicht durch die österreichische Staatsbürgerschaft bedingt ist, nichts geändert werden, weil diese Verordnung, abgesehen davon, daß selbe ausdrücklich nur zur Ausführung der mit dem vorliegenden Falle in gar keinem Zusammenhang stehenden Art. 4, 5 und 6 des citirten Gesetzes erlassen wurde, lediglich Formalbestimmungen hinsichtlich des Uebertrittes normirt, welchen auch alle in Oesterreich lebenden Fremden, ohne Beeinträchtigung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit, schon aus dem Grundsatze locus regit actum unterworfen erscheinen, und weil hievon abgesehen der bezogene Paragraph

*) Theil II, Titel 2.

§ 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§ 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

§ 78. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§ 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

überhaupt nur eine Competenzbestimmung enthält, welche als solche ganz ungeeignet erscheint, bei der Entscheidung materieller Rechtsfragen hereingezogen zu werden. Da nun die Recurrenten in Betreff der Ausübung der aus der väterlichen Gewalt entspringenden Befugnisse, speciell der religiösen Erziehung ihrer Kinder, nach den bezüglichen Bestimmungen des preußischen Rechtes zu beurtheilen sind und durch die von ihnen beigebrachte Bestätigung des königl. preußischen Justizministeriums vom 20. September 1880 über die volle Rechtswirksamkeit der §§ 74, 75, 78 und 84 des zweiten Theiles, Titel II des allgemeinen Landrechtes für die preußischen Staaten, nachgewiesen erscheint, daß nach diesen Bestimmungen des hier in Anwendung kommenden ausländischen Gesetzes den dem preußischen Staatsverbande angehörenden Eltern, solange dieselben über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, keinerlei Beschränkung in dieser Hinsicht auferlegt ist; und da ferner aus den gemeinschaftlichen Eingaben der Recurrenten die Uebereinstimmung ihres Willens in Betreff der Erziehung ihrer Kinder in der evangelischen Religion ganz unzweifelhaft hervorgeht, so können dieselben in der Ausführung dieses ihres Willens, respective in der Erziehung ihrer Kinder in der evangelischen Religion, obgleich beide Eltern selbst der israelitischen Religionsgenossenschaft angehören, nicht behindert werden."

Jur. Bl.

Literatur.

Hämmerle, Heinrich, k. k. Bezirkshauptmann: Handbuch für die Gemeinden über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis und die Organe zur Ausübung desselben. Mit 212 Formularien. 3 Theile in 1 Band. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Wien, Manz 1881.

Die durchwegs praktische Richtung, welche der Verfasser sowohl in seinem Werke: „Die autonome Gemeinde" (über deren selbstständigen Wirkungskreis) als auch in dem vorliegenden Handbuche (welches den selbstständigen und übertragenen behandelt) einschlug, brachte ihre guten Früchte in der raschen Folge der Auflagen. Es war eine sehr zweckdienliche Idee, die sokratische Methode an dem behandelten Stoffe zur Anwendung zu bringen, und dürfte ein gut Theil des Erfolges der angemessenen Durchführung derselben mit zu danken sein. Denn gerade für die Organe, auf welche das Handbuch zuvörderst berechnet ist und welche immerhin auf das Sichaneignen und Behalten des Inhaltes der politischen Vorschriften weniger eingeschult sind, ist hiedurch eine dankenswerthe Erleichterung geschaffen, die an sich schon trockene und spröde Gesetzmaterie ihrem Verständnisse zu eröffnen und auf jene Hauptpunkte hinzuweisen, welche bei der praktischen Anwendung der Normen besonders in's Gewicht fallen. Wie trefflich überdies diese Methode zur raschen Orientirung über den Umfang und die Modalitäten einer legalen Amtsausübung in allen den Gemeindeorganen obliegenden Agenden verwendbar erscheint, zeigt namentlich der im dritten Theile („Organe für die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Wirkungskreises") gelieferte bündige und übersichtliche Leitfaden hiezu. Diese bemerkenswerthen Vorzüge bewährt selbstverständlich auch vorliegende vierte Auflage, deren Herausgabe zufolge des raschen Absatzes der dritten (Jänner) 1876 erschienenen, zudem aber durch den seitherigen Zuwachs an wichtigen neuen Gesetzen und Verordnungen, dann an für die gemeindeämtliche Praxis belangreichen Entscheidungen der Ministerien und des inzwischen activirten Verwaltungsgerichtshofes wohlmotivirt war, um auch Letztere da, wo gehörig, einzufügen und die wirkliche Handhabung der darin statuirten Grundsätze zu sichern. Bei eingehender vergleichender Durchsicht der dritten und vierten Auflage muß das Epitheton „vielfach vermehrt und verbessert" als gerechtfertigt anerkannt werden. Beispielsweise sind im Texte der jetzigen vierten Auflage neu aufgenommen: im 2. Theil, Abschnitt VI (Mitwirkung bei der Gesundheits-Polizei) die Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, 36 und 37, über Abwehr und Tilgung von Thierseuchen, namentlich der Rinderpest (S. 321 bis 357), der X. Abschnitt ganz: Mitwirkung beim Militärtaxgesetz (S. 379 bis 383), der XIII. Abschnitt ganz: Mitwirkung im Mobilisirungsfalle (S. 393 bis 395), dann im XIX. Abschnitte: Die Mitwirkung bei der Regelung der Grundsteuer (Gesetze vom 6. April 1879 und 28. April 1880, S. 483 bis 486), endlich ebendort die Verjährung der Steuern und Gebühren (Gesetz vom 18 März 1878, S. 486 u. fg.). Eine namhafte Bereicherung an Entscheidungen der Ministerien und Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, zumeist den Jahrgängen 1876 bis 1880 dieser Blätter sorgfältig entnommen, fanden wir auf nachfolgenden Seiten dieser Auflage: S. 7, 19, 23, 25, 28, 43 u. fg., 47, 92, 113, 117, 136, 180, 209 u. fg., 256, 269, 281 u. fg., 387, 417, 420, 438, 440. Auch die Formularien erfuhren eine Vermehrung (312 gegen 304 der dritten Auflage). Ungeachtet dieser beträchtlichen Erweiterung des Inhaltes ist der Preis des Handbuches im Verhältniß zum Gebotenen (41 Druckbogen gr. 8.) ein mäßiger.

R.

Hye, Dr. Anton Freiherr von Glunek: Sammlung der Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes. V. Theil, enthaltend die Judicate der Jahre 1879 und 1880. Mit systematischem, alphabetischem Sach- und Namenregister über alle fünf Theile. Wien, Manz 1881.

Dem die Judicate aus den Jahren 1879 und 1880 enthaltenden fünften Theile der bekannten Sammlung hat diesmal der Verfasser in der Einleitung (Seite I bis XXXIX) eine von mehreren Seiten gewünschte und gewiß allgemein willkommene Gesammtübersicht der wichtigsten, in den sämmtlichen bis nun geschöpften 228 Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachten Rechtssätze vorangeschickt, um sie nicht erst aus den Vorreden zu den früheren vier Theilen und aus dem Inhalte des vorliegenden zusammensuchen zu müssen. Diese Zusammenstellung von Rechtssätzen erfolgt nach der bereits in den früheren Theilen adoptirten Untertheilung in die drei Hauptrubriken der reichsgerichtlichen Agenden: a) Entscheidungen in Competenzconflicten, b) Entscheidungen über Beamtenansprüche und c) Entscheidungen über behauptete Verletzung politischer Rechte — und zwar derart, daß der Rechtssatz jeweilen vorangeschickt und zu jedem die Nummer des Erkenntnisses, beziehungsweise der Erkenntnisse einschaltungsweise bezogen wird, in denen derselbe sanctionirt erscheint. Hiefür werden dem Verfasser gerade die sonst viel beschäftigten Benützer seiner Sammlung dankbar sein und wir theilen auch die Ansicht desselben, daß hiedurch ein Beitrag zur künftigen Codification unserer öffentlichen und Verwaltungsrechtsnormen geliefert ist, der die hierauf gewendete Sorgfalt ebensosehr verdient, als schon aus diesem Gesichtspunkte allein betrachtet lohnt. Gleich verdienstlich ist die Beigabe eines vierfachen Registers: 1. eines chronologischen, über die in diesem fünften Theile enthaltenen Judicate, 2. eines systematischen, 3. eines alphabetischen Sach- und 4. eines detto Namenregisters über alle seit der Activirung — 21. Juni 1869 — bis Ende 1880 geschöpften Erkenntnisse und betheiligte Parteien, dessen hoher Gebrauchswerth für den Praktiker keiner Darlegung bedarf. Dagegen können wir unmöglich die Motivirung in der Einleitung unterschreiben, wornach der Verfasser die in der Einleitung zum ersten Theile dieser Sammlung (1874) begonnene Darstellung der Lücken, Mängel, Unzweckmäßigkeiten und verbesserungsbedürftigen Momente an der Institution des Reichsgerichtes fortzusetzen aus dem Grunde ablehnt, weil er sich von diesfälligen Anträgen auf Reform „bei der heutigen politischen Constellation des Vaterlandes" keinen Erfolg verspricht. Hat nämlich die Praxis dieser unstreitig hochwichtigen Institution binnen fünf Jahren schon solche reformheischende Momente an Tag gelegt: so ist das Bedürfniß nach Abhilfe heute, nach einer zwölfjährigen Functionirung, gewiß noch dringlicher geworden — und sind gar in den Erfahrungen der seither abgelaufenen sieben weiteren Jahre noch manche andere Mängel, zum Theile „zu sehr erheblichem Abbruche des Rechtes" hinzugekommen, wie der Verfasser andeutet: so scheint uns eine solche Zurückhaltung durch keine „politische Constellation" entschuldbar. U. E. steht die Wissenschaft hoch über dem momentanen politischen Parteigetriebe, sie steuert Zukunftszielen entgegen, welche die Gesetzgebung mit dem schwerfälligen parlamentarischen Apparate nicht so rasch verwirklichen kann. Allein schon die offene, wohlbegründete Constatirung ist hier unstreitig ebenso Gewinn als Pflicht, ja gerade in scheinbar ungünstigen Zeitläuften eine mannhafte That. Uebrigens gestatte man uns die Frage: Warum sind in der politischen Epoche 1874 bis 1879 die im Jahre 1874 angeregten Reformideen nicht verwirklicht worden?

R.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

XV. Stück. Ausgeg. am 14. October.

24. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 8. October 1880, Z. 8931, betreffend den neuen Mauthtarif für die Weg- und Brückenmauth-Station Troppau mit Katharein.

25. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 18. September 1880, Z. 7233, womit die für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen bestimmten Ein- und Ausladestationen geändert werden.

XVI. Stück. Ausgeg. am 5. November.

26. Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 15. September 1880, Z. 4066, betreffend die Landesumlage für das Jahr 1880.

XVII. Stück. Ausgeg. am 30. November.

27. Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 5. October 1880, Z. 4239, betreffend die Landesumlage für das Jahr 1881.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 8. December.

28. Gesetz vom 19. October 1880 zur Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse des der bewaffneten Macht angehörigen Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien.

XIX. Stück. Ausgeg. am 14. December.

29. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 4. October 1880, Z. 8701, betreffend die Auflassung mehrerer Bezirksstraßen im Freiwaldauer Straßenbezirke.

30. Verordnung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 20. October 1880, Z. 8650, betreffend die Fällung und Abästung der Straßenalleebäume.

31. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 27. October 1880, Z. 9168, betreffend die fernere Bemauthung der von Zuckmantel über Petersdorf nach Zottig führenden Bezirksstraße.

XX. Stück. Ausgeg. am 28. December.

32. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 25. October 1880, Z. 9183, in Betreff der für die öffentlichen Apotheken im Kronlande Schlesien als obligat vorgeschriebenen Arzneimittel.

XXI. Stück. Ausgeg. am 31. December.

33. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 11. November 1880, Z. 9836, betreffend den Fortbezug der Brückenmauthgebühren in Gilschwitz.

34. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 13. November 1880, Z. 9215, betreffend die Erhöhung der Gebühr für Verleihung des Heimatrechtes in der Stadt Troppau.

35. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 19. November 1880, Z. 9817, in Betreff der ferneren Bemauthung der Bezirksstraße von Würbenthal über Gabel und Waldenburg nach Thomasdorf.

36. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 20. November 1880, Z. 10.126, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im landschaftlichen Irren- und Gebärhause in Laibach.

37. Verordnung des k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes vom 30. November 1880, Z. 8305, womit der Zinsfuß von den in den gemeinschaftlichen Waisencassen der k. k. Gerichte in Mähren und Schlesien verrechneten Waisenamtscapitalien vom 1. Jänner 1881 von 6% auf 5% bis auf Weiteres herabgesetzt wird.

38. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 10. December 1880, Z. 10.791, betreffend die Herabminderung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Leoben in Steiermark.

39. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 12. December 1880, Z. 10.847, betreffend die Regelung der Mauthverhältnisse in Teschen.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 17. April 1881, Z. 2932, an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, betreffend die Execution auf Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium hat die Aufmerksamkeit des Justizministeriums darauf gelenkt, daß österreichische Gerichte erstens nicht selten bei angesuchten executiven Pfändungen, Schätzungen und Einantwortungen von ausschließenden Privilegien im Sinne des kais. Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, den betreffenden Executionsact auf das für das Geltungsgebiet der diesseitigen Reichshälfte gewährte Privilegium auch dann beschränken, wenn entweder ausdrücklich das Ansuchen in Betreff des für das Geltungsgebiet der ganzen Monarchie gewährten Privilegiums, oder des „Privilegiums“ schlechthin gestellt wird; und daß die Gerichte zweitens, wenn sie den Executionsact für den Umfang der ganzen Monarchie bewilligen, die Ersichtlichmachung dieses Actes nur im österreichischen Privilegienregister veranlassen.

In ersterer Hinsicht spricht das Handelsministerium die Ansicht aus, daß in Fällen dieser Art die ergangene Entscheidung das gestellte Begehren nicht vollständig erschöpfe; bezüglich des zweiten Punktes betont dasselbe, daß die Beschränkung der Anmerkung des Executionsactes auf das österreichische Register Anlaß zu Täuschungen und Irrthümern geben könne, welche einerseits für die auf die Registereintragungen bauenden Privilegiums-Interessenten von einer schädigenden Tragweite sein und außerdem gegenüber den Behörden die Grundlage von Reclamationen bilden könnten.

Das Handelsministerium hat deshalb das Ersuchen anher gerichtet, die Gerichte auf diese Punkte aufmerksam zu machen, und hebt insbesondere hervor, daß im Sinne des Justizministerial-Erlasses vom 23. September 1862, Z. 9627, zur Ersichtlichmachung eines auf das ganze Privilegium sich erstreckenden Executionsactes eine Requisition an das competente Handels- und Wechselgericht in Budapest zu richten wäre, um die Anmerkung des Executionsactes auch in dem ungarischen Privilegiumsregister zum Vollzug zu bringen.

Das Justizministerium ersucht das k. k. Oberlandesgericht von dem Vorstehenden den Gerichten geeignete Mittheilung machen und denselben bemerken zu wollen, daß das Justizministerium sich der Ansicht des Handelsministeriums in Uebereinstimmung befinde.

Personalien.

Seine Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Ministerpräsident Eduard Graf Taaffe das Großkreuz des königlich belgischen Leopold-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät haben dem Magistratsrathe und Mitgliede des Bezirksschulrathes in Wien Alexander Kreun in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben zu gestatten geruht, daß dem Steueramtsadjuncten und provisorischen Steuereinnehmer in Zwornik Karl Roček für seine eifrige und ersprießliche Dienstleistung auf dem Gebiete des Steuerwesens in Bosnien die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Alexander Varges in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Rudolph Freiherrn von Lilienau taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors bekleideten Hilfsämterdirections-Adjuncten im Ministerraths-Präsidium Ludwig Pittner anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Ober-Berg- und Hüttenverwaltung für die Montanwerke des Bukowinaer griech.-orient. Religionsfondes Bergrathe Bruno Walter taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbergrathes verliehen.

Seine Majestät haben aus Anlaß der Vermählung Sr. k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzogs Rudolph dem Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien Dr. Julius Ritter von Newald den Stern zum Comthurkreuze des Franz-Joseph-Ordens verliehen und dem ersten Bürgermeister-Stellvertreter Eduard Uhl als Obmann der Festcommission den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben, dann dem Vorsteher des vierten Wiener Gemeindebezirkes Hof-Eisenhändler Franz Winkler von Forazest den Orden der eisernen Krone dritter Classe, sowie dem zweiten Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Johann Ferdinand Schrank den Adel, beiden taxfrei; dann den Gemeinderäthen Wilhelm Bächer, Johann Fiedler, Dr. Anton Khautz von Eulenthal, Karl Landsteiner und Dr. Karl Lueger das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Schriftsteller und Gemeinderathe Wilhelm Ritter von Wiener den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben zu gestatten geruht, daß der Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Franz Freiherr von Nopcsa das Ehrenritterkreuz des souverainen Johanniter-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät haben dem Forstinspector in Trient Johann Rieder das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Forstadjuncten Cornelius Rieder in Pergine das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Martin Hofer zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Franz Sarsch zum Statthaltereisecretär in Steiermark, dann den Ingenieur Ignaz Schrei zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Heinrich Schenner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Karl Podeschwik zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Franz Wolf zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Linz, dann den Finanzcommissär Franz Jelušić zum Finanzinspector in Pola ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphen-Oberamtscontrolor Joseph Mitterbacher in Prag zur Telegraphen-Centralstation in Wien übersetzt.

Erledigungen.

Straßenmeistersstelle in Niederösterreich mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. und der 25perc. Activitätszulage und dem Anspruche auf die Vorrückung in die höhere Gehaltsclasse, dann mit dem entfallenden Straßenbegehungspauschale, bis 14. Juli bei der n. ö. Statthalterei. (Amtsbl. Nr. 135.)

Prakticantenstelle mit dem Adjutum von 300 fl. beim k. k. Hauptzollamte in Wien, bis 2. Juli bei der n. ö. Finanz-Landesdirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 134.)

Zolloberamts-Verwaltersstelle in der achten und eine Oberamts-Officialsstelle in der neunten Rangsclasse beim Hauptzollamte in Linz, dann die Zollamtsleitersstelle in Wels in der zehnten Rangsclasse, eventuell andere Zollbedienstungen in Oberösterreich in der zehnten und elften Rangsclasse, bis 5. Juli beim Präsidium der Finanzdirection in Linz. (Amtsbl. Nr. 134.)

Hiezu als Beilage: Bogen 8 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.